

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.10.2015

Freibad Oberbruch-Grundbucheintragung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir gehen davon aus, dass das Grundstück bzw. die Grundstücke des Geländes, auf dem sich das Freibad Oberbruch befindet, sich derzeit im Eigentum der Stadtwerke Heinsberg befinden. Wir gehen weiter davon aus, dass dieses Grundstück bzw. diese Grundstücke zuvor im Eigentum der Stadt Heinsberg waren.

An uns als Fraktion wurde die Information herangetragen, dass zumindest ein Teil des Grundstückes, auf dem sich das Freibad Oberbruch befindet, seinerzeit der Stadt Heinsberg als Schenkung zur Verfügung gestellt wurde mit der Auflage, dort ein Freibad zu errichten. Wir müssen davon ausgehen, dass der Gehalt dieser Information möglicherweise mehr als ein „Gerücht“ darstellen könnte und stellen aus diesem Grund die folgenden Fragen:

1. Sind die Eigentumsverhältnisse des Grundstücks, auf welchem sich das Freibad Oberbruch befindet, wie oben angenommen? Ist also als Eigentümer derzeit die Stadtwerke Heinsberg im Grundbuch eingetragen?

Antwort:

Die Eigentumsverhältnisse sind so, wie in der Anfrage im 1. Absatz angenommen. Derzeitiger Eigentümer des Grundstückes, auf welchem sich das Freibad Oberbruch befindet, ist die Stadtwerke Heinsberg GmbH.

2. Bis wann war die Stadt Heinsberg Eigentümerin des Grundstücks?

Antwort:

Die Stadt Heinsberg war Eigentümerin des vorgenannten Grundstückes bis zum 30.12.2005.

3. Stimmt die uns zugetragene Information, dass das Grundstück bzw. ein Teil des Grundstückes, auf dem sich das Freibad Oberbruch befindet, seinerzeit als Schenkung der Stadt Heinsberg überlassen wurde? Falls ja: Erfolgte dies mit der Auflage, dort ein Freibad zu errichten? Falls ja, wurde diese seinerzeit ins Grundbuch übernommen?

Antwort:

Es ist auf Grund der vorliegenden Informationen nicht nachprüfbar, ob das Grundstück bzw. ein Teil des Grundstückes, auf dem sich das Freibad Oberbruch befindet, seinerzeit als Schenkung der Stadt Heinsberg bzw. der Gemeinde Oberbruch überlassen wurde. Ebenfalls ist auf Grund der vorliegenden Informationen nicht nachprüfbar, ob dies ggf. mit der Auflage, dort ein Freibad zu errichten, erfolgte. Fest steht jedenfalls, dass eine grundbuchliche Absicherung einer derartigen Schenkungsaufgabe ausweislich der Eintragungen im Grundbuch nicht besteht.

4. Besteht die Möglichkeit, einen Grundbuchauszug vorzulegen vom Zeitpunkt vor Wechsel der Eigentümerschaft an die Stadtwerke Heinsberg? Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Das Grundbuchblatt, woraus die Übertragung an die Stadtwerke Heinsberg GmbH erfolgte, liegt vor und kann von der anfragenden Fraktion hier eingesehen werden. Vorhergehende Grundbuchblätter sind geschlossen und stehen hier nicht zur Verfügung.